



Frau
Katja Hessel
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Ulrich Nußbaum
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 30 18615 7641
FAX +49 30 18615 5105

DATUM Berlin, 28. April 2021

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat April 2021 Frage Nr. 251

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

seitens der Bundesregierung beantworte ich die Frage wie folgt:

Frage:

Rechnet die Bundesregierung damit, dass die finanziellen Hilfeleistungen im Rahmen der staatlichen Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie bis zum 30. April 2021 an die Antragsteller ausgezahlt sein werden, und falls nicht, welche Maßnahmen sollen für die Unternehmen gelten, die noch auf Auszahlungen warten und vom Auslaufen der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht betroffen sind (§ 1 Absatz 3 Satz 1 COVInsAG)?

Antwort:

Bei der Novemberhilfe- und Dezemberhilfe sowie der Neustarthilfe ist der wesentliche Teil der beantragten Hilfen bereits ausgezahlt. Die Auszahlungsquoten betragen mit Stand vom 22. April 2021 93 Prozent (Novemberhilfe), 89 Prozent (Dezemberhilfe) und 93 Prozent (Neustarthilfe). Bei der Überbrückungshilfe III beträgt die Auszahlungsquote zum selben Stichtag 67 Prozent. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Förderzeitraum der Überbrückungshilfe III bis Juni 2021 reicht und laufend neue Anträge gestellt werden.

Die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht gilt nur für solche Schuldnerinnen und Schuldner, die bis zum 28. Februar 2021 finanzielle Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie

beantragt haben oder die zumindest antragsberechtigt waren, wenn sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen bis zum 28. Februar 2021 keinen Antrag stellen konnten. Von den Personen, die bis zum 28. Februar 2021 Anträge auf Überbrückungshilfe III gestellt haben, haben mit Stand vom 22. April 2021 82 Prozent eine reguläre Auszahlung erhalten.

Eine Prognose, welche Auszahlungsquoten bis zum 30. April 2021 erreicht sein werden, ist darüber hinaus nicht möglich, da die Bewilligung den Ländern obliegt. Grundsätzlich gilt allerdings, dass Auszahlungsquoten von 100 Prozent nicht erreicht werden können, da nicht jede und jeder Antragstellende automatisch auch einen rechtmäßigen Anspruch auf Fördergelder hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'U. Nußbaum', written over the printed name below.

Dr. Ulrich Nußbaum